



Leitfaden



Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Infos zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum:

Kommunale Behindertenbeauftragte, Helga Forster, Tel. Nr. 09431/471357

Infos zum seniorenrechtlichen Wohnen/Bauen oder Umbau:

- Caritas Kreisverband, Frau Ihring, Tel. Nr. 09431/3816-0
- Fachstellen für Senioren, Tel. Nr. 09431/471386
- Kommunale Behindertenbeauftragte, Helga Forster,

Allgemeine Infos zur Barrierefreiheit über:

www.nullbarriere.de

Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit der Kommunalen Behindertenbeauftragten, der Fachstelle für Senioren und dem Lokalen Bündnis für Familien im Landkreis Schwandorf erstellt.

Impressum:

Landratsamt Schwandorf
Kommunale Behindertenbeauftragte
Helga Forster
Wackersdorfer Str. 80
92421 Schwandorf
E-Mail: helga.forster@landkreis-schwandorf.de
Tel. Nr.: 09431/471357

Vorwort

Wir stoßen im Alltag immer wieder auf Barrieren, die Menschen selbst eingeplant haben. So behindern Treppen Rollstuhlfahrer, aber auch Eltern mit Kinderwagen oder ältere Menschen mit Rollatoren.

Es sind die berühmten tausend Kleinigkeiten, die das Leben erleichtern oder erschweren.

Es ist unser Anliegen mit diesen „Tipps zum barrierefreien Bauen“, dass bauliche Barrieren bereits bei der Planung vermieden werden bzw. abgebaut oder ohne viel Aufwand beherrschbar gemacht werden.

BARRIERE_FREI
SIND SÄMTLICHE ANLAGEN, WENN SIE
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
IN DER ALLGEMEIN ÜBLICHEN WEISE
OHNE BESONDERE ERSCHWERNIS
GRUNDSÄTZLICH
OHNE FREMDE HILFE
ZUGÄNGLICH UND NUTZBAR SIND.

Bitte bedenken Sie dies in Ihrer täglichen Arbeit.
Mit herzlichem Gruß



Volker Liedtke
Landrat

Quelle: Nach Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes - § 6 Abs. 5n

Begriffe

Bewegungsfläche

ist die zur Bewegung notwendige Fläche.

Die Bewegungsflächen müssen für die Personen bemessen werden, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben (Rollstuhlfahrer mit Wendekreis von 150 cm, Personen mit Gehhilfe 90 x 70 cm, Personen mit Rollatoren 120 x 120 cm).

Sie schließt die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Aufzügen

Tiefe

bedeutet das in Bewegungsrichtung notwendige Mindestmaß

Begegnungsfläche

Die zum Ausweichen mit dem Rollstuhl zusätzlich notwendige Fläche.

Begrenzungsstreifen

Trennstreifen zwischen unterschiedlichen, niveaugleichen Verkehrsflächen, z.B. Geh- und Radweg

Leit- und Orientierungssysteme

sind insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen eine wichtige Unterstützung bei der Orientierung

- **Bodenindikatoren**

Bodenbelag mit einem hohen taktilen, akustischen und optischen Kontrast zum angrenzenden Bodenbelag

- **Aufmerksamkeitsfeld**

Fläche aus Bodenindikatoren, durch die auf besondere Einrichtungen, Haltestellen, Querungsanlagen oder Gefahrenstellen hingewiesen wird.

- **Leitstreifen**

Streifen aus aneinander gereihten Bodenindikatoren, der den Verlauf einer Strecke kennzeichnet

Zwei-Sinne-Prinzip

Alle wichtigen Informationen zur Orientierung im Straßenraum müssen im Zwei-Sinne-Prinzip vermittelt werden.

Barrierefrei sind einzelnen Informationen dann, wenn mindestens zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten angesprochen werden.

Lichtsignalanlagen

- Akustisch auffindbar: akustisches Signalgeber, der während des Betriebes ein sog. Tackgeräusch erzeugt, das mind. 4 bis max. 5 m zu hören ist
- Dieses Orientierungssignal muss sich deutlich vom akustischen Freigabesignal unterscheiden
- Signal mind. 5 dB(A) ; Problem: Lärmbelästigung der Anwohner
- Taktile auffindbar und benutzbar (auf der von der Fußgängerfurt abgewandten Seite an der Unter- oder Oberseite als Platte) Gehrichtung als tastbarer Pfeil)
- Bedienelement in 0,85 m Höhe und anfahrbar
- Querungsgeschwindigkeit sollte nicht mehr als 80 cm/s sein Bei der Festlegung der Querungsgeschwindigkeit sind die Leistungsfähigkeit der Straße und die erzielbare Erleichterung für den Fußgängerverkehr abzuwägen
- Bei breiten Straßen → evtl. Mittelinseln

Gehwege

Gehwegbreite

- Bei fahrbahnbegleitenden Gehwegen → 250cm (180 cm Lichte Mindestbreite + 50 cm Schutzabstand zur Fahrbahn und evtl. 20 cm zur Hauswand)
- Geringere Breiten sind vertretbar, wenn bei beengten Verhältnissen andernfalls bei Einengung der Fahrbahn auf Gehwege verzichtet werden müsste
- Im Umfeld von Kindergarten/ Schulen/ Freizeiteinrichtungen → 300 cm

Bordabsenkung

- Bordabsenkungen auf 3 cm Höhe an Zugängen, Fußgängerüberwegen und Furten, Kfz-Parkflächen und Taxistellplätzen
- 3 cm ist Kompromiss zwischen Bedürfnissen Blinder und Rollstuhlfahrern .
- Abgesenkte Borde sollten taktil und optisch kontrastierend (z.B. andere Farbe) wahrnehmbar gekennzeichnet werden
- Abgesenkte Borde dürfen nicht vollständig abgerundet (Radius von max. 10 mm) sein

Gefälle

- Längsgefälle nicht mehr als 3 % oder bei Längsgefälle zwischen 3 und 6 % → Verweilplätze in nicht zu großen Abständen (mit weniger als 3 %) einplanen
- Quergefälle von Gehwegen max. 2,5 %, im Bereich von Grundstückszufahrten 6 %
- Bei stärkeren Neigungen aufgrund der topografischen Lage geeignete ausgeschilderte Umgehungen anbieten

Oberflächenbeschaffenheit

- Ausschließlich rutschesicheres Material verwenden
- Stolperschwellen vermeiden
- Tiefe von Muldenrinnen sollen auf das technisch bedingte Mindestmaß begrenzt werden (wünschenswerte Tiefe 1/30 Breite)

Straßenbegleitender Radweg

- von der Fahrbahn durch Sicherheitsstreifen trennen
- Breite bei „Einrichtungsradschweg“
 - bei geringer Radverkehrsbelastung 160 cm + 50 cm Sicherheitstrennstreifen
 - bei großer Verkehrsbelastung 200 cm + 75 cm Sicherheitstrennstreifen
- Breite bei „Zweirichtungsradschweg“ 200 – 250 cm + 75 cm Sicherheitsstreifen

Kombinierter Geh- Radweg

- Breite: Gemeinsam mind. 250 cm + Sicherheitstrennstreifen
- Höhengleiche Abgrenzung bevorzugt (keine Sturzgefahr, leichter umzusetzen)
- Begrenzungstreifen visuell kontrastierend (hell-dunkel-Kontrast) + taktil deutlich wahrnehmbar planen ; dieser Begrenzungstreifen muss mind. 30 cm/ 50 cm. breit sein
- Begrenzungstreifen zählt zur Breite des Gehweges oder je zur Hälfte Gehweg- und Radwegbreite

Querungen

Allgemeines

- Eine eindeutige Auffindbarkeit von Querungsanlagen vorgeschrieben → Bodenindikatoren/Aufmerksamkeitsfeld, wenn andere Hilfen, beispielsweise Lichtsignalanlagen nicht vorhanden oder nicht dauerhaft in Betrieb sind
- Rechtwinklig zur Fahrbahn
- Bordsteine, die dem Kurvenverlauf von Straßeneinmündungen folgen, sollten in keinem Fall abgesenkt werden
- Sollte diese doch abgesenkt werden müssen (bei engen Kurvenradien) → auf diese besondere Gefahrenstelle durch ein Aufmerksamkeitsfeld evtl. in Verbindung mit Pollern hinweisen
- Gestaltung von Überquerungsstellen so, dass wartenden Personen vom fließenden Verkehr her wahrgenommen werden können
- Sichthindernisse (z.B. Bepflanzung nicht höher als 50 – 100 cm)

Mit Lichtsignalanlagen

- Auffindbarkeit
Ampel muss optisch kontrastierend sowie akustisch oder durch Bodenindikatoren taktil auffindbar sein (Zwei-Sinnes-Prinzip)
- Akustische Auffindbarkeit hat Vorzug vor taktiler
- Signalgeber (sh. Lichtsignalanlagen)
- Querungsgeschwindigkeit
nicht mehr als 80 cm/s berechnen (Leistungsfähigkeit der Straße ist zu berücksichtigen)

Ohne Lichtsignalanlagen

- mit Mittelinsel
 - Tiefe der Mittelinsel = Verweilfläche (berechnet für 1 Rollstuhlfahrer mit Begleitperson) mind. 250 cm (besser 300 cm)
 - Breite – mind. 400 cm
- Zebrastreifen erhöhen die Sicherheit aller bei der Überquerung

Querung an Kreisverkehren

Die für eine barrierefreie Gestaltung wichtigen Elemente beim Kreisverkehr sind:

- Gehwege

- Borde
- Bodenindikatoren
- Querungsanlagen (Fahrbahnteiler, Fußgängerüberweg)

- Anforderungen an Gehwege
 - Regelbreite von mind. 250 cm, bei stärkerem Fußgängeranstrom auch mehr
 - Max. Längsgefälle 3 %
 - Max. Quergefälle 2,5 %
 - (Hoch) borde als Abgrenzung zur Kreisfahrbahn, ggf. darüber hinaus zusätzliche Grünstreifen
 - Belag leicht und erschütterungsarm befahrbar sowie rutschhemmend

- Anforderungen an Borde und Bodenindikatoren
 - Borde abgesenkt auf 3 cm
 - Aufmerksamkeitsstreifen quer zur Laufrichtung des Gehwegs, der zur Querungsstelle führt
 - Aufmerksamkeitsfelder vor der Querungsstelle sowie auf dem Fahrbahnteiler

- Anforderungen an Querungsstellen
 - Innerhalb bebauter Gebiete grundsätzlich in allen Knotenpunktarmen → Fahrbahnteiler mit Querungsmöglichkeit für Fußgänger (Mittelinsel)
 - Wenn möglich → Zebrastreifen mit Bodenindikatoren

Zugang zu untersch. Ebenen

Treppen

- Markierungselemente an den Stufen anbringen
- sollen nicht gewandelt sein
- Beidseitige Handläufe mit 3 – 4,5 cm Durchmesser
- Anfang und Ende des Treppenlaufs deutlich erkennbar machen (z.B. durch taktile Kennzeichnung an den Handläufen)
- Handläufe am freien Ende mind. 30 cm über das Treppenende waagrecht fortführen und dann nach unten oder zur Seite abschließen
- Höhe der Handläufe zwischen 85 und 90 cm
- Stufenunterschneidungen sind ungünstig
- Durchgangshöhe unter Treppen → mind. 230 cm; den Raum unter dem Treppenlauf optisch und taktil wahrnehmbar markieren

Rampe

- Bewegungsflächen von 150 x 150 cm am Anfang und Ende der Rampe
- Rampe ohne Quergefälle; Steigung nicht mehr als 6 %

- Zwischenpodest mit 150 cm Länge nach max. 6 m Rampenlänge
- Beidseitig 10 cm hohe Radabweiser an Rampe und Zwischenpodest anbringen
- Beidseitiger Handlauf mit 3 – 4,5 cm Durchmesser in 85-90 cm Höhe
- Keine abwärtsführende Treppe in Verlängerung einer Rampe
- Breite der Rampe mind. 120 cm

Aufzug

- Bewegungsflächen vor Aufzug 150 x 150 cm
- Mindest- Fahrkorbmaße: lichte Breite 110 cm, lichte Tiefe 140 cm
- Ausstattung des Fahrkorbes: Klappsitz und gegenüber der Fahrzeughürde einen Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren
- Holtaster und Bedienelemente in 85 cm Höhe

Pkw-Stellplätze

- in unmittelbarer Nähe zum barrierefreien Eingang
- Größe für Pkw: mind. 350 cm breit und 500 cm lang
- Größe für Kleinbusse: mind. 350 cm breit, 750 cm lang und 250 cm hoch
- Längsstellflächen sind ungeeignet, wenn der Rollstuhl auf der Fahrerseite entladen wird
- kein bzw. max. 2 % Gefälle

Haltestellen ÖPNV

- taktile und optisch kontrastierende Kennzeichnung der Einstiegsstellen
- überdachte Sitzgelegenheit einplanen
- Höhenunterschied zwischen Verkehrsmittel und Haltestelle nicht mehr als 3 cm
- Spaltbreite nach Möglichkeit nicht mehr als 3 cm
- Für Nahverkehrsbusse: Niederflurtechnik mit Hubliften oder ausfahrbaren Rampen i.V. m. sog. Kneeling
- Fahrpläne: übersichtlich , in Großschrift

Grünanlagen/Spielplätze Gehwege

- Barrierefreie Zugangsmöglichkeit von öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen
- Eine öffentliche zugängliche Sanitäreanlage
- Wenn möglich Notruf (erhöht die Sicherheit für alle)
- Sitzgelegenheiten einplanen
 - mit stabiler Rücken- und Armlehne
 - Sitzhöhe mind. 45 cm
- Hauptgehweg
 - Mind. 150 cm Breite; kann situationsbedingt auf 120 cm Breite beschränkt werden
 - Längsgefälle von 4 %, Quergefälle von 2 %
- Nebengehweg zu den barrierefreien Spiel- und Freizeitgeräten → Mind. 90 cm Breite
- Längsgefälle bis 6 % und Quergefälle bis 2 % (bei längerem Gefälle → Verweilplätze einplanen)

Öffentlich zugängliche Gebäude

Eingang

- leicht auffindbar, bei Dunkelheit beleuchtet, mit Bodenindikatoren Weg weisen
- barrierefrei (über Rampe oder Aufzug) erreichbar
- Türen :
 - Lichte Breite 90 cm, lichte Höhe 205 cm
 - visuell kontrastreiche Gestaltung
 - Bei schweren Türen → elektrisch betriebene Türöffner
 - Bei Glasflächen → Kontrastreiche Sicherheitsmarkierungen an den Glasflächen anbringen

Bedienungsvorrichtungen

- durch taktil und optisch kontrastierende Gestaltung leicht erkennbar
- in einer Höhe von 85 cm anbringen
- Abstand zu Wand 0,50 m

Öffentliches WC

- Türen nach außen bei WC (auch bei Duschen und Umkleiden)
- Türschloss von außen für Notfälle entriegelbar
- Bewegungsflächen vor WC-Becken 150 x 150 cm
- WC-Becken:
 - Rechts und links freier Abstand zum WC-Becken 90 x 70 cm
 - Sitzhöhe 46 – 48 cm oder höhenverstellbar
 - Stützgriffe beidseitig, 15 cm über die Vorderkante des WC hinausragend, Druckbelastung vorne mindestens 100 kg.
 - Spülung beidseitig oder sensorgesteuert
 - Rückenstütze (nicht WC-Deckel) → 55 cm hinter der Vorderkante des WC-Beckens
- Papierhalter im vorderen Greifbereich
- Waschtisch
 - Unterfahrbar
 - Oberkante 80 cm
 - Beinfreiheit – mind. 55 cm
- Spiegel aus Sitz und Stehposition einsehbar, Höhe ca. 100 cm
- Seifenspender und Handtrockner im Greifbereich
- Notruf vorsehen